

RS OGH 2002/2/13 2Ob202/01x, 7Ob163/15v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.02.2002

Norm

JN §87 Abs2

Rechtssatz

Für den Bestand und die Voraussetzungen einer Zweigniederlassung sowie für den Umfang der bei diesem Gerichtsstand zulässigerweise einklagbaren Ansprüche gilt ebenfalls der zu §87 Abs1 JN entwickelte Anscheinsgrundsatz. Erweckt daher der Beklagte gegenüber dem Kläger den Anschein, dass sich ein Geschäft auf eine bestimmte Niederlassung bezieht, dann kann er vom Kläger am Gerichtsstand der Zweigniederlassung auch geklagt werden, wenn der von §87 Abs2 JN geforderte Bezug des Anspruchs zur Zweigniederlassung nicht gegeben ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 202/01x
Entscheidungstext OGH 13.02.2002 2 Ob 202/01x
- 7 Ob 163/15v
Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 163/15v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116205

Im RIS seit

15.03.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.11.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at